

STADT BURLADINGEN
Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

vom 18. Dezember 2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 17.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 16.11.2012, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Burladingen erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz, **dieser beträgt ab 01.01.2019 für jede volle Stunde 12 € und ab 01.01.2021 14 €.**

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz auf **4,00 € je zu entschädigende Stunde.**

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,00 € je Stunde bezahlt ab 01.01.2019 und ab 01.01.2021 14 €.**

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **9,00 € je angefangene Stunde bezahlt ab 01.01.2019 und ab 01.01.2021 11 €.**

5. § 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Für die Brandschutzerziehung- und aufklärung wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,00 € je angefangene Stunde bezahlt ab 01.01.2019 und ab 01.01.2021 14 €.**

6. § 3 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

- a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,00 €** je Lehrgangstag mit mindestens jeweils 3 auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Unterrichtsstunden und von 4,00 € je Lehrgang in den übrigen Fällen gewährt;

§ 3 Abs. 1d erhält folgende Fassung:

- a) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in Satz 1 a) genannten Betrags als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von:

- Grundausbildung	125,00 €
- Sprechfunker	75,00 €
- Atemschutzgeräteträger	125,00 €
- Truppführer	75,00 €
- Maschinist	175,00 €
- Motorsägen	75,00 €

7. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Abteilungen mit einer Jugendfeuerwehr erhalten zusätzlich 150 € je Jahr.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ausbilder und Ausbildungshelfer bei Lehrgängen auf örtlicher Ebene (Ausbilder für Lehrgänge nach Erlass der Landesfeuerweherschule) erhalten auf Antrag gegebenenfalls eine Entschädigung von **12,00 € ab 01.01.2019 und 14,00 € ab 01.01.2021** je abgehaltener Lehrgangsstunde als Aufwandsentschädigung.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt erhalten eine Entschädigung nach den tatsächlich angefallenen Stunden in Höhe von **12,00 € ab 01.01.2019 und 14,00 € ab 01.01.2021** je Stunde. Hierüber sind entsprechende schriftliche Stundennachweise zu führen und regelmäßig dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Näheres legt der Feuerwehrkommandant dann fest.

8. § 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 und 2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaustausch **12,00 € ab 01.01.2019 und 14,00 € ab 01.01.2021** je Stunde gewährt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 18.12.2018

Harry Ebert
Bürgermeister